

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 10. Mai 1983

15. Stück

18. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 25. März 1948 über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien.
19. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 23. Jänner 1948 betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Ankündigungsabgabengesetz).

18.

Anlage

**Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 15. März 1983 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 25. März 1948 über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien**

## Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Gesetz vom 25. März 1948 über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 17, neu verlaubarbart.

## Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. § 254 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958;
2. § 254 Abs. 1 Z 8 der Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962;
3. Art. IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1973, mit dem abgabenrechtliche Vorschriften an das Finanzausgleichsgesetz 1973 angepaßt werden, LGBl. für Wien Nr. 12;
4. Gesetz vom 12. Dezember 1980, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien geändert wird, LGBl. für Wien Nr. 12/1981.

## Artikel III

Das wiederverlaubarbarte Gesetz ist als „Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983“ zu zitieren.

## Artikel IV

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.

Der Landeshauptmann:

Gratz

## Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983

### Steuerpflicht

§ 1. Anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem an Verbraucher im Gebiete der Stadt Wien ist eine Steuer an die Stadt Wien zu entrichten.

### Steuersatz und Gegenstand der Steuerpflicht

§ 2. (1) Die Steuer beträgt 10 vH des Entgeltes für das Gefrorene einschließlich üblicher Beigaben, die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Für die Steuerpflicht begründet es keinen Unterschied, ob der Verzehr an Ort und Stelle stattfindet oder ob der Käufer die Ware mitnimmt. Ein allfälliges Bedienungsgeld sowie die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der Steuer.

(2) Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Gefrorenessteuer entweder seinen Kunden getrennt aufzurechnen oder sie in das Entgelt einzubeziehen. Im letzteren Falle ist der Versteuerung das Entgelt abzüglich der Gefrorenessteuer und der Umsatzsteuer zugrunde zu legen, wenn die Kunden in geeigneter Weise, zB durch einen entsprechenden Aushang, auf die Einrechnung der Gefrorenessteuer hingewiesen werden. Ansonsten wird die Gefrorenessteuer nach dem Gesamtentgelt unter Ausschluß der Umsatzsteuer berechnet.

### Steuervereinbarungen

§ 3. Der Magistrat kann mit Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (zB über die Berechnung, Fälligkeit, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

### Steuerbefreiung

§ 4. Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Abgabe von Gefrorenem

1. in Krankenhäusern und Kliniken, soweit es im Rahmen der allgemeinen Verpflegung oder

- auf Grund ärztlicher Verordnung an die Patienten abgegeben wird,
2. in allen Fällen, in denen der monatliche Gesamtsteuerbetrag 1 S nicht übersteigt.

#### **Steuer- und Haftpflichtige**

§ 5. (1) Steuerpflichtig ist, wer Gefrorenes entgeltlich abgibt (Steuerpflichtiger). Die Steuerpflicht ist vom Besitz einer Gewerbeberechtigung unabhängig.

(2) Erfolgt die Abgabe des Gefrorenen in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter (Haftpflichtiger) neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.

#### **Entstehung der Steuerschuld**

§ 6. Die Steuerschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Abgabe der steuerpflichtigen Ware.

#### **Anzeigepflicht**

§ 7. Wer Gefrorenes gegen Entgelt abgibt, hat diese Tatsache innerhalb einer Woche nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes dem Magistrat anzuzeigen. Wer erst nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes mit der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem beginnt, hat die Anzeige innerhalb einer Woche nach Aufnahme dieser Tätigkeit zu erstatten.

#### **Entrichtung und Erklärung der Steuer**

§ 8. (1) Der Steuerpflichtige hat bis zum zehnten Tag eines jeden Monats die Steuer für das im Vormonat abgegebene Gefrorene zu entrichten und bis zum 10. Februar jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Steuerschuld beim Magistrat eine Steuererklärung einzureichen. Nach Beendigung der Betriebsführung hat der Steuerpflichtige für die Steuerschuld, für die eine Erklärung noch nicht einzureichen war (Rumpffahr), bis zum zehnten Tag des auf den letzten Betriebsmonat folgenden zweitnächsten Kalendermonats eine Steuererklärung einzureichen.

(2) Wenn der Steuerpflichtige die Steuer nicht rechtzeitig oder nicht in richtiger Höhe entrichtet, kann der Magistrat die Steuer mit Bescheid auch für Zeiträume festsetzen, für die eine Steuererklärung noch nicht einzureichen war. Steuerpflichtigen, die die Zahlungs- oder Erklärungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Umstände vorliegen, die die Entrichtung der Steuer gefährden (zB Verschuldung, Mangel an Betriebskapital, bereits früher erfolgte Leistung des Offenbarungseides), kann der Magistrat statt der im Abs. 1 vorgeschriebenen Zahlungs- und Erklärungsfristen kürzere, äußerstenfalls tägliche Fristen vorschreiben.

#### **Führung von Nachweisungen**

§ 9. (1) Die Steuerpflichtigen sind gehalten, Nachweisungen zu führen, aus denen Art, Menge und Preise des abgegebenen Gefrorenen, einschließlich der Beigaben, sowie die hienach entfallenden Steuerbeträge für jeden Betriebstag zuverlässig ersichtlich sein müssen. Der Magistrat kann die Form der Führung dieser Nachweisungen allgemein, für Gruppen von Steuerpflichtigen oder auch für einzelne Steuerpflichtige vorschreiben.

(2) Von der Pflicht zur Führung der Nachweisungen können Steuerpflichtige vom Magistrat befreit werden, wenn die tagweise Berechnung der Steuer aus anderen Unterlagen (Geschäftsbüchern, Kassenstreifen, Abstrichlisten, Rechnungen und dgl.) einwandfrei durchführbar und überprüfbar ist. Darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Magistrat.

(3) Die für die Steuerbemessung und -kontrolle in Betracht kommenden Nachweisungen und Unterlagen sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

#### **Schätzung der Steuerschuld**

§ 10. Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Abrechnung über das von ihm abgegebene Gefrorene nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, kann die Steuerschuld geschätzt werden.

#### **Strafbestimmungen**

§ 11. (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheid festgesetzte Steuerbetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 2 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

#### **Steuerbehörde**

§ 12. Steuerbehörde ist der Wiener Magistrat.

#### **Vollzugsklausel**

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

**19.**

**Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 15. März 1983 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 23. Jänner 1948 betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Ankündigungsabgabegesetz)**

**Artikel I**

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Gesetz vom 23. Jänner 1948, LGBl. für Wien Nr. 7/1948, betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Ankündigungsabgabegesetz) neu verlaublicht.

**Artikel II**

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz vom 22. Juni 1962, LGBl. für Wien Nr. 17/1962, mit dem das Wiener Ankündigungsabgabegesetz abgeändert wird;
2. § 254 Abs. 1 Z 6 des Gesetzes vom 21. September 1962, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung — WAO), idF der Kundmachung des Landeshauptmannes vom 5. März 1980, LGBl. für Wien Nr. 19/1980;
3. Art. IV des Gesetzes vom 11. Juli 1969, LGBl. für Wien Nr. 18/1969, mit dem abgabenrechtliche Vorschriften geändert werden;
4. Art. IX des Gesetzes vom 26. Jänner 1973, LGBl. für Wien Nr. 12/1973, mit dem abgabenrechtliche Vorschriften an das Finanzausgleichsgesetz 1973 angepaßt werden.

**Artikel III**

§ 8 Abs. 4 und die §§ 10, 11, 14, 16 und 17 des Gesetzes vom 23. Jänner 1948 betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Ankündigungsabgabegesetz), idF des Gesetzes vom 22. Juni 1962, LGBl. für Wien Nr. 17/1962, werden als nicht mehr geltend festgestellt.

**Artikel IV**

Gemäß § 2 Z 4 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes werden nachstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Jänner 1948 betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Ankündigungsabgabegesetz), idF der im Art. II angeführten Rechtsvorschriften, als gegenstandslos festgestellt:

1. der erste Satz des § 7 Abs. 1 unter gleichzeitiger Neufassung des Wortlautes des bisherigen zweiten Satzes dieser Gesetzesstelle im Sinne des § 2 Z 5 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes;
2. § 11 Abs. 3 im Hinblick auf § 254 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129/1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz — FinStrG), idF des Bundesgesetzes vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 201/1982;
3. der § 12 im Hinblick auf die im § 47 der Wiener Abgabenordnung enthaltene Bestimmung.

**Artikel V**

Der bisherige § 13 des Gesetzes vom 23. Jänner 1948 betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Ankündigungsabgabegesetz), idF der im Art. II angeführten Rechtsvorschriften, erhält gemäß § 2 Z 7 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes die Bezeichnung „§ 12“.

**Artikel VI**

(1) Gemäß § 2 Z 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes entfallen als überholte terminologische Wendungen:

1. die Punktsetzung nach den Überschriften der einzelnen Paragraphen des Gesetzes vom 23. Jänner 1948 betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Ankündigungsabgabegesetz), idF der im Art. II angeführten Rechtsvorschriften;
2. im § 8 Abs. 1 des in Z 1 bezeichneten Gesetzes die Worte „ohne Zahlungsauftrag oder vorherige amtliche Bemessung“.

(2) Im Sinne des Abs. 1 werden die im § 8 Abs. 4, letzter Satz, des im Abs. 1 Z 1 bezeichneten Gesetzes enthaltenen Worte „mittels Zahlungsauftrages“ durch die Worte „mittels Bescheides“ ersetzt.

**Artikel VII**

Im Gesetz vom 23. Jänner 1948 betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Ankündigungsabgabegesetz), idF der im Art. II angeführten Rechtsvorschriften, werden gemäß § 2 Z 5 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes folgende Richtigstellungen sprachlicher Unstimmigkeiten vorgenommen:

1. Im § 7 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „Zahl“ durch das Wort „Anzahl“ ersetzt.
2. Im § 9 Abs. 2 erster Satz wird zwischen die Worte „sowie“ und „sonstigen“ das Wort „die“ eingefügt.

### Artikel VIII

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Wiener Ankündigungsabgabegesetz 1983“ zu bezeichnen.

### Artikel IX

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.

Der Landeshauptmann:

Gratz

### Anlage

## Wiener Ankündigungsabgabegesetz 1983

### Abgabepflicht

§ 1. Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien ist eine Abgabe an die Stadt Wien zu entrichten.

#### Gegenstand der Abgabepflicht

§ 2. (1) Als Ankündigungen im Sinne des § 1 sind alle Ankündigungen durch Druck, Schrift, Bild oder Ton anzusehen, die an öffentlichen Verkehrsanlagen (Verkehrs- oder Erholungsflächen, Eisenbahnen, Flußläufen u. dgl.) oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen, insbesondere auch durch Licht- oder Schallwirkungen oder durch besondere Apparate hervorgerufen werden.

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ankündigungen auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden.

(3) Privaträume sind öffentlichen Räumen gleichzuhalten, wenn sie dem allgemeinen Zutritt offenstehen; hiezu gehören zum Beispiel Gastwirtschaften, Vergnügungslokale, Theater, Ausstellungsräume, Verkaufsläden, Bahnhofsräume, Gartenanlagen u. dgl. Der Umstand, daß solche Räume nur vorübergehend oder nur gegen Entgelt betreten werden können, nimmt ihnen nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Raumes im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Als öffentliche Räume gelten auch die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel.

(5) Ankündigungen im Sinne des § 1 sind ferner alle fremden Ankündigungen durch Rundfunk (Hörrundfunk und Fernsehrrundfunk), die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen.

#### Von der Abgabe befreite Ankündigungen

§ 3. (1) Von der Abgabe sind befreit:

1. Ankündigungen, die von Ämtern des Bundes, der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich

sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden;

2. Ankündigungen von Wahlen;
3. Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien;
4. Ankündigungen des Geschäftsbetriebes des Ankündigenden vor oder in seinen Geschäftsräumen, an seinen Waren oder Betriebsmitteln oder an dem Gebäude, in dem sich sein Geschäftslokal befindet, sofern sie nur diesen Geschäftsbetrieb betreffen;
5. Ankündigungen, die von den öffentlichen Verkehrsunternehmungen zur Belehrung des Publikums über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse sowie ihre Verkehrsbedingungen erlassen werden;
6. der Aushang von Tages- und politischen oder wirtschaftlichen Wochenzeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln;
7. Ankündigungen, die der Suche nach im Kriege vermißten Personen dienen (Suchankündigungen).

(2) Überdies sind Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen, über Ansuchen von der Abgabe zu befreien.

#### Ausmaß der Abgabe und Bemessungsgrundlage

§ 4. (1) Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, 10 v. H. des vereinbarten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

(2) Die Kosten der Herstellung der Ankündigungen sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzurechnen. Als Herstellungskosten sind aber nur jene Kosten anzusehen, die für die Herstellung des Ankündigungsmittels selbst, wie des Plakates, Laufbildes, Diapositives, der Schallplatte, unmittelbar und nachweislich aufgelaufen sind, nicht aber die Geschäftskosten oder die Kosten der Herstellung jener Gegenstände, die der Vorführung und Belassung oder Anbringung und Belassung von Ankündigungen dienen, wie Plakatwände, Litfaßsäulen, Projektionsapparate.

(3) Läßt der Ankündigende eine Ankündigung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Vermittler besorgen, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Ankündigenden an ihn zu leistende Entgelt, wobei aber jenes Entgelt, das an den die Ankündigung unmittelbar besorgenden Unternehmer für die betreffende Ankündigung zu leisten ist, aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.

(4) Werden abgabepflichtige Ankündigungen mit der Schaustellung von Waren in Schaukasten oder Vitrinen verbunden, dient jener Teil des Gesamt-

entgelt, der nach dem Verhältnis der beanspruchten Schaufläche auf die Ankündigung entfällt, mindestens aber ein Drittel des Gesamtentgeltes als Bemessungsgrundlage.

#### Vergleichsweise Feststellung der Bemessungsgrundlage

§ 5. Für Ankündigungen, für die kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn sich das wahrheitsgemäße Entgelt nicht oder nicht verlässlich feststellen läßt oder das angeblich zu leistende Entgelt nicht den ortsüblichen Entgelten entspricht.

#### Abgabe- und Haftpflichtige

§ 6. (1) Wird eine Ankündigung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Vermittler besorgt, so hat dieser die Abgabe zu entrichten. Er ist berechtigt, die Abgabe vom Ankündigenden einzuziehen. Dieser haftet mit dem Vermittler zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

(2) Wird eine Ankündigung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art nicht durch einen Vermittler besorgt, so hat der Ankündigende die Abgabe zu entrichten. Wer Einrichtungen oder Räume zur Vornahme solcher Ankündigungen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, haftet für die Abgabe bis zur Höhe des vereinnahmten Entgeltes. Die unentgeltliche Überlassung von Feuermauern zur Anbringung von Ankündigungen begründet keine Haftpflicht des Gebäudeeigentümers, auch wenn dieser hiebei durch die Instandsetzung der Feuermauer einen Vorteil erlangt.

(3) Für Ankündigungen der im § 2 Abs. 5 bezeichneten Art hat der Inhaber des Rundfunkunternehmens, das die Ankündigungen ausstrahlt, die Abgabe zu entrichten. Er ist berechtigt, die Abgabe vom Ankündigenden einzuziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Unternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

#### Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 7. (1) Unternehmer, die die Anbringung, Ausstellung oder Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt übernehmen (Werbungsmittler, Kinos u. dgl.), haben diese Tatsache innerhalb einer Woche nach Tätigkeitsbeginn dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Wer eine Ankündigung ohne Heranziehung eines Werbungsmittlers veranlaßt, hat dies dem Magistrat vorher unter genauer Bezeichnung der Ankündigung und Angabe des allenfalls für ihre Anbringung, Ausstellung oder Vornahme zu leistenden Entgeltes anzuzeigen. Der Magistrat kann anordnen, daß ihm bei dieser Gelegenheit die Ankündigung zwecks Anbringung eines die Anmeldung ersichtlich machenden Zeichens (Marke,

Stampiglie od. dgl.) vorzulegen ist, wenn ihre Beschaffenheit dies zuläßt.

(3) Wer Flächen oder Räume einem anderen zur Anbringung, Ausstellung oder Vornahme von Ankündigungen überläßt, ist verpflichtet, dem Magistrat die zur Bemessung und Kontrolle der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Auf jeder durch Druck oder andere mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Ankündigung muß der Name und der Wohnort des Herstellers genannt sein. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Magistrat über Verlangen den Besteller, die Anzahl und die Größe der hergestellten Ankündigungen sowie das Ausmaß des zur Herstellung verwendeten Stoffes anzugeben.

#### Rechnungslegung und Entrichtung der Abgabe

§ 8. (1) Unternehmer, die die Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt besorgen, sind verpflichtet, für jeden Monat bis spätestens zum 10. des darauffolgenden Monats dem Magistrat unaufgefordert eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist die hienach sich ergebende Abgabe an die Stadt Wien einzuzahlen.

(2) In die Abrechnung sind alle vereinnahmten Entgelte einzubeziehen. Vorauszahlungen sind in die Abrechnung jenes Monats aufzunehmen, in dem sie empfangen werden.

(3) Wurde ein bereits der Abgabe unterzogenes Entgelt nachgewiesenermaßen wegen Aufhebung des Geschäftes rückerstattet, so kann die dafür entrichtete Abgabe erstattet werden. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des ihn begründenden Ereignisses geltend gemacht wird.

(4) Wer eine Ankündigung ohne Heranziehung eines nach den vorhergehenden Absätzen zur monatlichen Abrechnung verpflichteten Unternehmers durchführt oder durchführen läßt, hat die Abgabe vor der Anbringung, Ausstellung oder Vornahme der Ankündigung an die Stadt Wien einzuzahlen. Bei Dauerankündigungen, für die das Entgelt nicht auf einmal, sondern in bestimmten Zeitabschnitten zu leisten ist, ist die Abgabe von jedem fälligen Teilbetrag bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen. Die Abgabe wird vom Magistrat erforderlichenfalls mittels Bescheides bemessen.

#### Buchführungspflicht

§ 9. (1) Unternehmer, die gegen Entgelt Ankündigungen besorgen, sind verpflichtet, Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen die vorgenommenen Ankündigungen, das hierfür vereinnahmte Entgelt und die hienach entfallenden Abgabebeträge zuverlässig ersichtlich sein müssen.

(2) Die Bücher oder Aufzeichnungen sowie die sonstigen auf den Betrieb sich beziehenden Aufzeichnungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

#### **Vereinbarungen über die Abgabe**

§ 10. Der Magistrat kann mit einzelnen oder mit Gruppen von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Abgabe treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und die Abgabeleistung der Abgabepflichtigen nicht wesentlich verändern. Bei Abfindungsvereinbarungen mit Gruppen von Abgabepflichtigen haften alle, die solchen Vereinbarungen beigetreten sind, für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

#### **Strafen**

§ 11. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

#### **Zuständigkeit**

§ 12. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.